

Änderungen in der Ausgabe 2018 von „Dienen in AA – Handbuch für die deutschsprachigen AA-Gruppen“

1. Durch Beschlüsse der GDK in 2019 und 2021 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Unter Abschnitt F auf Seite 23 ist unter „2. Zusammensetzung - Stimmberechtigte Konferenzmitglieder“ der Passus „1 Redakteur der monatlich erscheinenden Zeitschrift AA-DACH“ zu streichen.
- Abschnitt F, Seite 26, Punkt 6, 4. Punkt, erfährt die Konkretisierung: „Für die Wahl der beiden weiteren Delegierten können nur Freunde aus dem ersten oder zweiten Konferenzjahr kandidieren. Delegierte aus dem 3. Konferenzjahr können hierfür nicht kandidieren.“
- Abschnitt F, Seite 24, unter „4. Delegierte“, Buchstabe g. ist wie folgt zu ändern: „Die Dienstzeit des Delegierten endet mit dem 31. August im Kalenderjahr seiner letzten Konferenz.“
- Abschnitt G. Seite 31, Punkt „4. IG-Vertrauensperson“ ist wie folgt zu ergänzen: „Die Vertrauensperson sollte während ihrer Dienstzeit einen durch die IG gewählte Stellvertreter/in haben.“
- die Bezeichnung „Öffentlichkeitsarbeit“ bzw. „ÖA“ ist einheitlich durch die Bezeichnung „Öffentlichkeitsinformation“ bzw. „ÖI“ auszutauschen. Das betrifft:
 - Abschnitt F, Seite 23, unter „2. Zusammensetzung – Stimmberechtigte Konferenzmitglieder“, zu Sachbearbeiter, dort soll es „Sachbearbeiter Öffentlichkeitsinformation“ heißen.
 - Abschnitt F, Seite 26, unter „8. Arbeitsweise“, Buchstabe a., dort soll es „Die sechs Dienstausschüsse..... Öffentlichkeitsinformation,...“ heißen.
 - Abschnitt I, Seite 35, „2. Zusammensetzung“, unter b. soll es heißen „5 Sachbearbeiter – (... Öffentlichkeitsinformation)“.
 - Abschnitt J, Seite 39, unter 2. soll es heißen „Der Sachbearbeiter Öffentlichkeitsinformation“ und weiter
 - a. „Die Aufgaben des SB Öffentlichkeitsinformation richten sich“
 - b. „Der SB-ÖI dient als Bindeglied zwischen den regionalen ÖI-Teams.....“
 - d. „Der SB-ÖI ist stimmberechtigtes....“
 - e. „Darüber hinaus ist der SB-ÖI in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Dienstbüro und den ÖI-Teams vor Ort....., wenn er sich um Öffentlichkeitsinformation handelt. Er....“
 - f. „Praktische Öffentlichkeitsinformation ist Aufgabe der Gruppen und der regionalen ÖI-Teams vor Ort....., nimmt der SB-ÖI die Interessen der Gemeinschaft der Anonymen Alkoholiker wahr.“
 - g. „Der SB-ÖI soll die.....“
 - h. „Er sammelt Anregungen und Gedanken zu einer Überarbeitung des Handbuchs

ÖI und übergibt sie an den Dienstausschuss ÖI bei der GDK.....“.

2. Durch Beschluss des GDA im November 2019 hat sich folgende Änderung ergeben:

Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“, auf Seite 49, unter Punkt 5.8 soll es heißen: „Beschlüsse können nur dann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die aus zwingenden, terminlichen Gründen nicht bis zur nächsten GDA-Sitzung warten darf. Die Abstimmung sollte grundsätzlich als offene Abstimmung durchgeführt werden.“

Gegen das Abstimmungsverfahren kann jedes stimmberechtigte Mitglied die mündliche Behandlung verlangen. Dieses Begehren bedarf der Unterstützung mindestens eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds.

Für die Möglichkeit der Beantragung der mündlichen Behandlung ist vom GDA-Sprecher eine angemessene Frist zu setzen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wird das Abstimmungsverfahren nicht in Gang gesetzt; über den gestellten Antrag ist auf der nächsten GDA-Sitzung zu entscheiden.

Erst nach Ablauf dieser Einspruchsfrist beginnt das eigentliche Abstimmungsverfahren. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.“3.

3. Durch Beschluss des GDA im November 2022 hat sich folgende Änderung ergeben:

- Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“ auf Seite 47 Punkt 1.2 a: „Öffentlichkeitsarbeit“ wird ersetzt durch „Öffentlichkeitsinformation“.
- In einem solchen Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“, auf Seite 48 unter Punkt 3.3 soll es heißen: „Sitzungstermin und Ort sind im Voraus in AA-intern-422 bekannt zu geben; interessierte AA können als Zuhörer (ohne Rederecht) teilnehmen. Dafür müssen sie sich spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn über das Dienstbüro beim GDA-Sprecher anmelden, da die Plätze begrenzt sind.“
- Im Anhang „Geschäftsordnung des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker im deutschsprachigen Raum“ auf Seite 49 soll Punkt 5.8 ergänzt werden durch:
„Beschlüsse können auch auf einer außerordentlichen GDA-Sitzung gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die aus zwingenden, terminlichen Gründen nicht bis zur nächsten offiziell anberaumten GDA-Sitzung warten sollte.“
In einem solchen Fall lädt der GDA-Sprecher zu einer außerordentlichen online-GDA-Sitzung ein.

4. Durch Beschlüsse der 41. GDK in 2023 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Seite 39 unter Abschnitt J, Pkt. 3, c) soll es heißen:
„Auf der ersten GDA-Sitzung des Jahres gibt es einen eigenen Tagesordnungspunkt –

den Finanzprüfbericht - ,den der SB Finanzen vorträgt und erläutert. Zur Vorbereitung dieses Berichtes findet ein Vorgespräch statt, an dem mindestens ein Vorstandsmitglied, der SB-Finanzen und der von der Gemeinschaft beauftragte Steuerberater teilnehmen.“ Anmerkung: Das Vorgespräch kann in digitaler Form stattfinden.

- Im Folgenden geht es um das Ersetzen von „Arbeitsmeeting“ durch „Dienstemeeting“:

S. 24 Pkt. 4., d, 3.:

alt: die Tagesordnung mit ihren Gruppen und AA-Freunden zu besprechen und zusätzlich zu GDK-Arbeitsmeetings einzuladen;

neu: die Tagesordnung mit ihren Gruppen und AA-Freunden zu besprechen und zusätzlich zu GDK-Dienstemeetings einzuladen;

S. 28 Abschnitt G, 1.

alt: Was macht der GDV? Er nimmt an den Delegiertenarbeitsmeetings teil, um die Fragen aus erster Hand kennenzulernen,

neu: Was macht der GDV? Er nimmt an den Delegiertendienstemeetings teil, um die Fragen aus erster Hand kennenzulernen,

S. 29 Die Gruppen Pkt.2,

alt: Die Dienstuenden werden auf einem eigens dafür anberaumten Arbeitsmeeting gewählt.

neu: Die Dienstuenden werden auf einem eigens dafür anberaumten Dienstemeeting gewählt.

S. 30 Pkt.4, 1. Auflistung,

alt: Der Sprecher trägt die Verantwortung für die Einberufung und Leitung der Arbeitsmeetings, für die Erstellung und Prüfung der Tagesordnung ...

neu: Der Sprecher trägt die Verantwortung für die Einberufung und Leitung der Dienstemeetings, für die Erstellung und Prüfung der Tagesordnung ...

S. 30 Pkt. 4, 3. Auflistung:

alt: Der Protokollant/Schriftführer ist zusammen mit dem Sprecher verantwortlich für die Vorbereitung der Tagesordnung und der Protokolle der Arbeitsmeetings.

neu: Der Protokollant/Schriftführer ist zusammen mit dem Sprecher verantwortlich für die Vorbereitung der Tagesordnung und der Protokolle der Dienstemeetings.

S. 30 Pkt. 5,

alt: Die Arbeitsmeetings der Regionen sollten in regelmäßigen Abständen mindestens dreimal ...

neu: Die Dienstemeetings der Regionen sollten in regelmäßigen Abständen mindestens dreimal ...

S. 31 Pkt. 2

alt: Wer geht zum Arbeitsmeeting der IG? Zu den Arbeitsmeetings der IG sollten

neu: Wer geht zum Dienstemeeting der IG? Zu den Dienstemeetings der IG sollten ...

S. 41 Abschnitt 5, Pkt. b :

alt: Der Erfahrungsaustausch wird durch regelmäßige, virtuelle Arbeitsmeetings der Internetbeauftragten zusammen mit dem Sachbearbeiter Internet/Neue Medien ...

neu: Der Erfahrungsaustausch wird durch regelmäßige, virtuelle Dienstemeetings der Internetbeauftragten zusammen mit dem Sachbearbeiter Internet/Neue Medien ...

S. 41 Abschnitt 5, Pkt. b :

alt: Er führt durch diese Arbeitsmeetings, es sei denn, die Teilnehmer wählen ...

neu: Er führt durch diese Dienstemeetings, es sei denn, die Teilnehmer wählen ...

S. 41 Abschnitt 5, Pkt. b :

alt: Mindestens einmal pro Jahr findet eines dieser Arbeitsmeetings an einem geeigneten Ort mit persönlicher Teilnahme statt.

neu: Mindestens einmal pro Jahr findet eines dieser Dienstemeetings an einem geeigneten Ort mit persönlicher Teilnahme statt.

S. 47, Pkt. 2.1. :

alt: Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen an den Arbeitsmeetings teil.

neu: Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen an den Dienstemeetings teil.

S. 48, Pkt. 3 :

alt: 3. Sitzungen (Arbeitsmeetings)

neu: 3. Sitzungen (Dienstemeetings)

S. 60 :

alt: AM Arbeitsmeeting

neu: gestrichen

S. 60 :

alt: RAM Regionales Arbeitsmeeting

neu: gestrichen

5. Anlässlich weiterer Aktualisierungen aufgrund des Umzugs des Dienstbüros nach Berlin im Februar 2024

Seite 1 - Ausgabe 2024

Seite 3 - Ausgabe 2024

Seite 4 - Frankfurter Allee 40, D-10247 Berlin, Tel.: 030 / 20 62 982-0

Seite 29 - Die Regionen - Pkt. 1 "Öffentlichkeitsinformation" statt "Öffentlichkeitsarbeit"

Seite 31 - 3. Das IG-Team - 2. Absatz "ÖI-Dienst" statt "ÖA-Dienst"

Seite 32 - Abschnitt H, Das Gemeinsame Dienstbüro (GDB), neue Adresse

Seite 55 - 59 Satzung des AA e.V.

- Unter der Überschrift Satzung entfällt künftig:

Eingetragen beim Amtsgericht Landshut unter der Vereinsregister-Nr. 200245

Der Verein ist beim Finanzamt Deggendorf und Dingolfing unter der Steuer-Nr. 108/107/209 angemeldet.

- Unter § 1

entfällt der 2. Halbsatz des 1. Satzes

...und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 9405 eingetragen worden.

und

Sitz des Vereins ist Gottfrieding-Unterweilnbach wird ersetzt durch

Sitz des Vereins ist Berlin.

- Unter § 6 heiß es jetzt

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,

b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Prüfungskommission,

- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) die Beschlussfassung über Entscheidungen des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker,
- f) die Entscheidung über Satzungsänderungen und
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- **§ 10 lautet**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2017 beschlossen. Die Änderungen in § 1 und § 6 wurden in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2023, die Änderung von § 10 in der Mitgliederversammlung am 17.02.2024 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Gemeinsames Dienstbüro, 08.3.2024